

472 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (320 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Dienstrechte der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat in erster Linie die Kodifikation des Dienstrechtes aller Gruppen der Hochschullehrer zum Ziel. Darüber hinaus enthält er Regelungen über die Gestaltung des Dienstrechtes des übrigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Hochschulen.

Hochschullehrer nach Maßgabe dieses Entwurfes und in Übereinstimmung mit dem Organisationsrecht sind:

- I. In einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis:
 1. an Universitäten:
 - a) Ordentliche Universitätsprofessoren,
 - b) Außerordentliche Universitätsprofessoren,
 - c) Universitätsassistenten mit Lehrbefugnis als Universitätsdozent,
 - d) Universitätsassistenten, soweit sie nicht unter lit. c fallen,
 - e) Bundeslehrer;
 2. an künstlerischen Hochschulen:
 - a) Ordentliche Hochschulprofessoren,
 - b) Hochschulassistenten mit Lehrbefugnis als Hochschul- oder Universitätsdozent,
 - c) Hochschulassistenten, soweit sie nicht unter lit. b fallen,
 - d) Bundeslehrer.
- II. In einem vertraglichen Dienstverhältnis:
 1. Vertragsassistenten,
 2. Vertragslehrer.

Ferner enthält der Gesetzentwurf Sonderregelungen für folgende Bedienstete des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Hochschulen:

1. Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung,
2. Mitarbeiter im Lehrbetrieb:
 - a) Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte),
 - b) Demonstratoren.

Diese Reform der Hochschulorganisation, deren Vorarbeiten bis zum Jahre 1974 reichen, bedingt Veränderungen des Dienstrechtes der Hochschullehrer. Überdies ist eine kodifizierende Neuregelung wegen der Zersplitterung und Lückenhaftigkeit der bisherigen Rechtsvorschriften immer dringender geworden.

Der lange Zeitraum, der bis zur Erstellung dieses Gesetzentwurfes benötigt wurde, ist durch die Personalstruktur der Universitäten (Hochschulen) und den damit verbundenen sehr differenzierten Meinungsbildungsprozeß der Hochschullehrer bei teilweise einander widerstreitenden Interessenlagen, aber auch durch die Abwägung zwischen den Interessen der Hochschullehrer und den funktionalen Anforderungen an die Universitäts(Hochschul)einrichtungen bedingt.

Die Kodifizierung des Dienstrechtes der Hochschullehrer nimmt insbesondere auf die dienstrechten Konsequenzen aus der Reform der Universitäts(Hochschul)organisation und der Hochschulstudien sowie auf die Probleme der beruflichen Situation der Assistenten Bedacht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entspricht die Bundesregierung der Entschließung des Nationalrates vom 27. Juni 1979, wobei für die Regelungstechnik, das Dienstrecht der Hochschullehrer nunmehr zur Gänze als eigenen Abschnitt in das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 aufzunehmen, maßgebend war, daß damit die Einheit des Beamten-Dienstrechtes gewahrt bleibt.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Feber 1988 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. K h o l , Dr. F i s c h e r , Dr. S t i x , Dr. E r m a c o r a , S m o l l e und P ö d e r sowie der Bundesminister Dr. L ö s c h n a k und Dr. T u p p y hinsichtlich eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. F i s c h e r , Dr. K h o l , Dr. S t i x und S m o l l e einstimmig, im übrigen mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes mit den beigedruckten Abänderungen zu empfehlen.

Ein vom Abgeordneten Dr. S t i x eingebrachter Abänderungsantrag fand nicht die erforderliche Mehrheit. Dieser schlug ferner vor, der Verfas-

sungsausschuß möge einen selbständigen Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG betreffend eine Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz (§ 31 Abs. 2 UOG) beschließen. Der Vorschlag wurde jedoch in der Folge zurückgezogen, da im Ausschuß ein Einvernehmen darüber erzielt wurde, die Initiative bei der nächsten Universitätsorganisationsgesetz-Novelle zu behandeln.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den A n t r a g , der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (320 der Beilagen) mit den a n g e s c h l o s s e n e n A b ä n d e r u n g e n die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988.02.04

Dr. Rieder

Berichterstatter

Dr. Schranz

Obmann

%

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 320 der Beilagen

1. Im Art. I Z 3 erhält § 154 Z 2 lit. b BDG folgende Fassung:

„b) Hochschulassistenten mit Lehrbefugnis als Hochschuldozent gemäß § 18 AOG, BGBI. Nr. 25/1988, oder als Universitätsdozent gemäß § 35 Abs. 1 UOG.“

2. Im Art. I Z 3 erhält § 176 Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 ist unverzüglich unter Anschluß einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das (die) Organ (Organe) weiterzuleiten, das (die) nach den Organisationsvorschriften für Personalangelegenheiten des Universitäts(Hochschul)assistenten bzw. für die Zuweisung von Planstellen an die Universitätseinrichtungen zuständig ist (sind). Der Vorsitzende des für Personalangelegenheiten zuständigen Kollegialorgans hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitäts(Hochschul)professoren oder von Universitäts(Hochschul)professoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuhören, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Die Kollegialorgane haben unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme auszuarbeiten. Die Stellungnahmen haben Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 180 übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre,
 2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen sowie
 3. die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 3
- zu enthalten. Der Antrag sowie alle Gutachten und Stellungnahmen sind bis spätestens drei Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses dem Bundesmi-

nister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Liegen die angeführten Unterlagen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis dahin nicht oder nicht vollständig vor, so hat er über den Antrag zu entscheiden, ohne die fehlenden Unterlagen abzuwarten.“

3. Im Art. I Z 3 erhält § 177 Abs. 5 folgende Fassung:

„(5) Verlängerungen des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses und des provisorischen Dienstverhältnisses, die aus Anlaß eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 eintreten, dürfen insgesamt drei Jahre nicht übersteigen.“

4. Im Art. I Z 3 erhält § 178 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Ein Bescheid nach Anlage 1 Z 21.4 bedarf eines Antrages des Universitäts(Hochschul)assistenten auf Definitivstellung. Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem Ende des Dienstverhältnisses nach § 177 Abs. 3 zu stellen und unter Anschluß einer Stellungnahme des (der) Dienstvorgesetzten an das für Personalangelegenheiten zuständige Kollegialorgan weiterzuleiten. Der Vorsitzende des Kollegialorgans hat zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitäts(Hochschul)professoren oder von Universitäts(Hochschul)professoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuhören, unbeschadet des Rechtes des Antragstellers, von sich aus solche Gutachten vorzulegen. Das Kollegialorgan hat unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme zur Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse auszuarbeiten. Diese Stellungnahme hat jedenfalls Aussagen über

1. die Erfüllung der dem Universitäts(Hochschul)assistenten gemäß § 180 übertragenen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung seiner Qualifikation in Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre und

2. allenfalls für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen sowie allfällige Einbindung des Universitäts(Hochschul)assistenten in die internationale Forschung (Erschließung der Künste)

zu enthalten. Der Antrag sowie alle Gutachten und Stellungnahmen sind bis spätestens sechs Monate nach der Antragstellung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Liegen die angeführten Unterlagen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis dahin nicht oder nicht vollständig vor, so hat er über den Antrag zu entscheiden, ohne die fehlenden Unterlagen abzuwarten. Der Bescheid ist in allen Fällen zu begründen.“

5. Im Art. I Z 9 erhält die Anlage 1 Z 21.2 folgende Fassung:

,,21.2

- a) Das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung.
- b) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit. a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten nicht in Betracht kommt, die bescheidmäßige Feststellung durch das zuständige Kollegialorgan, daß der Universitäts(Hochschul)assistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt.
- c) Zusätzlich zu lit. a oder b eine vierjährige Dienstzeit als Universitäts(Hochschul)assistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis.
- d) In diese vierjährige Dienstzeit können folgende Zeiten eingerechnet werden, die nach der Erfüllung des Erfordernisses der lit. a liegen:
 - aa) Zeiten als vollbeschäftigte Vertragsassistent,
 - bb) Zeiten, die der Universitäts(Hochschul)assistent an einer Universität (Hochschule) in einer Tätigkeit zurückgelegt hat, die nach Inhalt und Umfang der eines vollbeschäftigten Vertragsassistenten entspricht,
 - cc) im halben Ausmaß Zeiten nach den sublit. aa oder bb, die zwar nicht in Vollbeschäftigung, aber mindestens im halben Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden,
 - dd) bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten außeruniversitärer Tätigkeiten, die für die Verwendung des Universitäts(Hochschul)assistenten von Bedeutung sind.“

6. Im Art. I Z 9 erhält die Anlage 1 Z 21.3 folgende Fassung:

- ,,21.3 Für Ärzte (§ 189) treten an die Stelle der Erfordernisse der Z 21.2 gemeinsam folgende Erfordernisse:

- a) Das Doktorat der gesamten Heilkunde,
- b) der Abschluß der Ausbildung zum Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden oder der Verwendung nahestehenden Sonderfaches und
- c) eine vierjährige Dienstzeit als Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis.
- d) In diese vierjährige Dienstzeit können folgende Zeiten eingerechnet werden, die nach Erfüllung des Erfordernisses nach lit. b liegen:
 - aa) Zeiten als vollbeschäftigte Vertragsassistent,
 - bb) Zeiten, die der Universitätsassistent an einer Universität in einer Tätigkeit zurückgelegt hat, die nach Inhalt und Umfang der eines vollbeschäftigen Vertragsassistenten entspricht,
 - cc) im halben Ausmaß Zeiten nach den sublit. aa oder bb, die zwar nicht in Vollbeschäftigung, aber mindestens im halben Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden,
 - dd) bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten außeruniversitärer Tätigkeiten, die für die Verwendung des Universitätsassistenten von Bedeutung sind.“

7. Art. II Z 10 erhält folgende Fassung:

- ,,10. Im § 51 a Abs. 2 Z 5 wird der Ausdruck „§ 9 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970“ durch den Ausdruck „§ 22 AOG, BGBl. Nr. 25/1988, und § 9 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970“ ersetzt.“

8. Art. III Z 1 erhält folgende Fassung:

- ,,1. Im § 1 Abs. 3 entfallen die lit. b und c. Die bisherigen lit. d bis m erhalten die Bezeichnung „,b“ bis „,k“.“

9. Im Art. III Z 8 erhält die im § 54 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführte Tabelle folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	16 887
2	17 473
3	18 060
4	18 718
5	20 138
6	21 630
7	23 122
8	24 563

472 der Beilagen**5**

10. Im Art. V Abs. 3 ist der Ausdruck „65. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „63. Lebensjahr“ zu ersetzen.

Abschluß der Ausbildung zum Facharzt, längstens aber bis zu zehn Jahren erfolgen kann.“

11. Dem Art. VI wird angefügt:

„(14) Auf einen Universitätsassistenten, der als Arzt (§ 1 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984) an einer Universitätseinrichtung verwendet wird, sind die Abs. 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verlängerung des Dienstverhältnisses bis zum

12. Art. XIII Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 tritt Art. IV mit dem Ablauf der Funktionsperiode, der im Jahr 1987 gewählten Organe der Personalvertretung in Kraft. Auf die Vorbereitung der Wahl für die folgende Funktionsperiode ist jedoch diese Bestimmung anzuwenden.“